

Bekanntmachung

der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Erkings Hof“

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Erkings Hof“, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit örtlichen Bauvorschriften sowie Anlagen, gemäß §§ 2 I und 10 I BauGB und den §§ 10 und 58 II Nr. 2 NKomVG in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 I und 4 I BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB wurde gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hilter a.T.W., süd-westlich der Straße „Erkings Hof“ und nord-östlich der Straße „Auf dem Krümpel“. Die genaue Lage ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Erkings Hof“ und die dazugehörigen Anlagen können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 101, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Erkings Hof“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der Vorschriften der in § 214 I Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II BauGB über das Verfahren der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und
3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorschlages,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der o.g. Bebauungsplanänderung Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 III 1 und 2 BauGB sowie dem § 44 IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch der Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hilter a.T.W., 01. Juli 2026

Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Bürgermeister

gez. Marc Schewski